

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 7235

Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsbürgern und Unternehmen in Deutschland

Im Ausländerrecht ergeben sich häufig Gesetzesänderungen und -neuerungen, so dass sich auch die Rechte von Ausländern hinsichtlich Leben und Arbeit in Deutschland verändern. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zu den wichtigsten ausländerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, zu den wesentlichen aufenthaltsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit und zur Erteilung eines Aufenthaltstitels geben.

Inhalt:

1.	Gewerbefreiheit	3
2.	Bürger der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	
3.	Bürger aus Drittstaaten	3
	3.1 Allgemeine aufenthaltsrechtliche Fragen	3
	3.1.1 Erfordernis eine Aufenthaltstitels	4
	3.1.2 Visumfreie Kurzaufenthalte	4
	3.1.3 Die verschiedenen Formen der Aufenthaltstitel	4
	3.1.4 Wo und wann ist der Aufenthaltstitel zu beantragen	7
	3.2 Voraussetzungen für die selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland	8
	3.2.1 Was sind "selbständige Tätigkeiten"	8
	3.2.2 Ausländerrechtliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer "selbständigen Erwerbstätigkeit"	9
	3.2.3 Verfahren für Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 1 AufenthG (gewerbliche Tätigkeiten)).9
	3.3 Voraussetzungen für die unselbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland	. 11
	3.3.1 Antragstellung	. 11
	3.3.2 Voraussetzungen der Arbeitsgenehmigung	. 11
	3.3.3 Ausnahmen vom Erfordernis einer Arbeitsgenehmigung	. 11
	3.4 Wann liegt keine Erwerbstätigkeit vor?	. 12
	3.5 Sonderfall: Betätigung ausländischer juristischer Personen im Inland	. 12
4.	Anhang	.13





Anhang I: Liste der Staaten für visumfreie Kurzaufenthalte	
(Art. 1 Abs. 2 EU-Visumsverordnung)	13
Anhang II: Adressen und Ansprechpartner	14
Anhang III: Rechtsquellen	15
/ WILLIAM IN TACCHOMOTORISMINISMINISMINISMINISMINISMINISMINISMI	



Gewerbefreiheit

Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird geprägt durch die insgesamt sehr liberalen Regelungen der Gewerbeordnung (GewO). Grundsätzlich gilt im Gewerberecht der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Nach § 1 Abs. 1 GewO ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Der weitgehend freie Zugang zum Gewerbe gilt prinzipiell unabhängig davon, ob eine natürliche oder juristische Person, ein deutscher oder ausländischer Staatsbürger eine gewerbliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben will. Beschränkungen ergeben sich allerdings aus dem Ausländerrecht.

2. Bürger der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Jeder EU-Bürger hat das Recht, in jedem anderen Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, wie ein Angehöriger dieses Staates. Dementsprechend sind Staatsbürger der EU-Mitgliedstaaten ebenso wie Staatsangehörige des EWR (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen) und deren Ehegatten ohne Rücksicht auf deren eigene Staatsangehörigkeit bei der Ausübung selbständiger wie unselbständiger Erwerbstätigkeiten deutschen Staatsbürgern grundsätzlich gleichgestellt. Gleiches gilt für Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten wollen.

Bürger und Unternehmen aus allen EU-Staaten genießen die uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit. Dies beinhaltet auch, dass jeder EU-Bürger uneingeschränkt nach Deutschland ohne besonderen Aufenthaltstitel einreisen kann. Sie müssen lediglich im Besitz eines gültigen Ausweises/ Reisepass befinden und sich beim Bürgeramt anmelden, sofern der Aufenthalt länger als drei Monate dauert. Die generell in Deutschland geltenden gewerberechtlichen und z. B. auch handwerksrechtlichen Anzeigepflichten bzw. Zulassungspflichten sind allerdings vor der ersten Leistungserbringung zu beachten.

Weiter Informationen finden Sie in unserem Merkblatt "Unternehmen und Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland" mit der Dokument-Nr. 15063 unter <u>www.ihk-berlin.de</u>.

3. Bürger aus Drittstaaten

3.1 Allgemeine aufenthaltsrechtliche Fragen

Die wesentlichen Regelungen zum Aufenthalt in Deutschland finden sich im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - <u>AufenthG</u>), Aufenthaltsverordnung (<u>AufenthV</u>) sowie Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (<u>BeschV</u>).

Die Regelungen gelten für Bürger aus Drittstaaten, d. h. alle Staaten, die nicht der EU angehören.



3.1.1 Erfordernis eine Aufenthaltstitels

Die Bestimmungen zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik finden sich im AufenthG. Dabei ist Ausländer, wer nicht Deutscher im Sinne des <u>Artikel 116</u> des Grundgesetzes (GG) ist. Wollen Bürger aus Drittstaaten (Nicht-EU Staaten) nach Deutschland einreisen bzw. sich dort aufhalten, benötigen sie danach grundsätzlich immer einen Aufenthaltstitel. Er ist in der Regel vor der Einreise in Form eines Visums einzuholen.

3.1.2 Visumfreie Kurzaufenthalte

Regelmäßig sind auch für Kurzaufenthalte von Ausländern etwa zu touristischen, kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen oder sonstigen privaten Besuchszwecken **Aufenthaltstitel erforderlich**, die aber eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich ausschließen.

Es gibt allerdings einige **Ausnahmenfälle** nach der Aufenthaltsverordnung (<u>AufenthV</u>), in denen ein Kurzaufenthalt in Deutschland auch ohne Visum möglich ist. Dazu gehören die in § 15 AufenthV i.V.m. Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 (<u>EU-Visumsverordnung</u>) aufgeführten privilegierten Drittstaaten, soweit die jeweilige Staatsangehörigkeit gegeben ist, ein normaler Pass vorliegt und ein Kurzaufenthalt bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist. Begünstigt sind insoweit nur Bürger der ausdrücklich genannten Staaten, wobei auch hier die zuvor beschriebenen Ausnahmen vom Verbot der Erwerbstätigkeit gelten. Zulässig sind hingegen im Rahmen eines visumfreien Kurzaufenthaltes reine Vorbereitungshandlungen zur Unternehmensgründung.

3.1.3 Die verschiedenen Formen der Aufenthaltstitel

Zu den wichtigsten Aufenthaltstiteln zählen:

- die Aufenthaltserlaubnis
- die Niederlassungserlaubnis
- die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- das Visum (Schengen-Visum oder Geschäftsvisum)

Folgende Unterschiede bestehen hinsichtlich der o.g. Aufenthaltstitel:

Aufenthaltserlaubnis

Eine Aufenthaltserlaubnis stellt einen zeitlich befristeten Aufenthaltstitel dar. Sie wird nur zu bestimmten Aufenthaltszwecken erteilt. Im AufenthG sind die einzelnen Aufenthaltszwecke numerisch aufgezählt. Diese können humanitärer, politischer, familiärer oder völkerrechtlicher Natur sein. Die Befristung wird unter Berücksichtigung des beabsichtigten Aufenthaltszwecks vorgenommen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt unter Umständen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Entscheidung hierüber wird von der ausstellenden Behörde getroffen.

Niederlassungserlaubnis

Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis handelt es sich bei der Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie gewährt daher ein Daueraufenthaltsrecht und berechtigt zur Erwerbstätigkeit.

Stand: 27.04.2018



Die Niederlassungserlaubnis ist an eine Reihe von hohen Anforderungen geknüpft. So muss der Antragsteller unter anderem:

- o seit fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein,
- o über einen gesicherten Lebensunterhalt verfügen (kein ALG II/ Sozialhilfe),
- o ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben,
- o über ausreichenden Wohnraum verfügen,
- o keine Straftaten begangen haben.

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Ebenso wie die Niederlassungserlaubnis handelt es sich bei der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG um einen unbefristeten Aufenthaltstitel. § 9 a des AufenthG regelt dabei unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG zu erteilen ist. Die Erteilungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen denen der Niederlassungserlaubnis. Wer in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein solches Daueraufenthaltsrecht erworben hat, darf sich mit dem entsprechenden Aufenthaltstitel für bis zu 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen auch in den anderen EU-Staaten aufhalten, wenn er die weiteren Einreisevoraussetzungen (z.B. den Besitz eines gültigen Reisedokumentes) erfüllt. Ist ein längerfristiger Aufenthalt beabsichtigt, muss er in dem EU-Mitgliedstaat, in dem dieser längere Aufenthalt erfolgen soll, einen entsprechenden Aufenthaltstitel beantragen. In Deutschland erhalten Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Daueraufenthaltsrichtlinie erworben haben, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG.

Schengen-Visum

Das Schengen-Visum wird zum Zweck der Einreise in die Bundesrepublik für kurzfristige Aufenthalte von bis zu drei Monaten oder zur Durchreise erteilt.

Mit einem Schengen-Visum darf sich dessen Inhaber im Rahmen der Gültigkeitsdauer des Visums zu touristischen, sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen oder sonstigen privaten Besuchzwecken in den Schengen-Staaten aufhalten. Zu den Schengen-Staaten zählen:

- o Belgien,
- o Dänemark
- Deutschland
- o Estland
- o Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Island
- o Italien
- Lettland
- o Litauen
- o Luxemburg
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- o Polen
- o Portugal
- o Schweden

- o Slowakische Republik
- Slowenien
- o Spanien
- o Tschechische Republik
- o Ungarn



Das Schengen-Visum ist sechs Monate gültig und berechtigt zu einem Aufenthalt von drei Monaten ab dem Tag der Einreise, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des "<u>Schengener Durchführungsübereinkommens</u>" und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften erfüllt sind.

Ausnahme Schweiz: Zwar ist auch die Schweiz seit dem 12. Dezember 2008 die Schweiz ein Vertragsstaat des Abkommens, so dass die Schweizer Auslandsvertretungen seitdem Visa für die Durchreise oder für kurzfristige Aufenthalte von bis zu drei Monaten erteilen. Schweizer Aufenthaltstitel, die Ausländer zu einem längeren Aufenthalt in der Schweiz berechtigen, ermöglichen es grundsätzlich eine visumfreie Einreise nach Deutschland und den besuchsweisen Aufenthalt von bis zu drei Monaten. Das gilt nicht für die Personen, die zuvor von einer deutschen Behörde oder einer Behörde eines anderen Schengen-Staates ausgewiesen oder zwangsweise zurückgeführt werden mussten und deshalb nicht wieder nach Deutschland einreisen durften.

Sind Sie nicht sicher, ob dies für Sie der Fall ist, erkundigen Sie sich bitte vor Reiseantritt bei der Ausländerbehörde Ihres jetzigen Wohnsitzes.

Geschäftsvisum

Ein **Geschäftsvisum** wird in allen Fällen erteilt, in denen der Antragsteller beruflich in Deutschland tätig werden will, ohne seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik zu verlegen. Das Geschäftsvisum berechtigt zur wiederholten Ein- und Ausreise für einen Aufenthalt von insgesamt 90 Tagen pro Halbjahr - gerechnet vom Tag der Ersteinreise.

Mit einem derartigen Visum sind für ausländische Staatsbürger - unter Beibehaltung ihres Lebensmittelpunktes im Ausland - über die oben genannten Vorbereitungshandlungen zur Geschäfts- oder Gesellschaftsgründung hinaus auch andere geschäftliche Kontakte und Aktivitäten möglich.

Wichtig:

Die Aufenthaltsgestattung und die Duldung sind keine Aufenthaltstitel.

Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt eine einseitige Erklärung der Ausländerbehörde dar, von der Durchführung einer Abschiebung zeitweilig abzusehen.

Eine Duldung bedeutet die Hinnahme des an sich rechtswidrigen Aufenthalts eines Ausländers. Sie wird vor allem erteilt, solange die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, wobei beispielsweise die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder die Gefahr der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) absolute Abschiebungshindernisse darstellen. Darüber hinaus kann eine Duldung auch aus dringenden humanitären, völkerrechtlichen oder ähnlichen Gründen ausgesprochen werden (§ 60a Abs. 1 AufenthG).

Eine Duldung ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt und kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Duldungsinhaber bleiben weiterhin ausreisepflichtig. Sie sind im Falle einer Ausreise nicht berechtigt, nach Deutschland zurückzukehren.



Aufenthaltsgestattung

Auch die Aufenthaltsgestattung stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Die Aufenthaltsgestattung ist im Asylgesetz (<u>AsylG</u>) geregelt und kann mit Auflagen versehen werden. So darf der Ausländer z. B. für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Selbständige Tätigkeit ist während des Asylverfahrens nicht gestattet. Die Aufnahme einer Beschäftigung kann unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden.

Generell gilt:

Die Frage nach der Art des jeweils erforderlichen Aufenthaltstitels ist nach dem Zweck des Aufenthaltes zu beantworten.

Sind Sie nicht sicher, welchen Aufenthaltstitel Sie beantragen sollen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ausländerbehörde oder die jeweilige deutsche Botschaft im Ausland.

3.1.4 Wo und wann ist der Aufenthaltstitel zu beantragen

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels erfolgt ausschließlich auf Antrag des Ausländers. Dabei sind Zeitpunkt der Antragstellung und unterschiedliche Zuständigkeiten zu beachten.

Zeitpunkt der Antragstellung

Der Aufenthaltstitel ist im Allgemeinen vor der Einreise einzuholen. Es gelten dabei die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels in Deutschland.

Abweichend von diesem Grundsatz können Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Koreas, Neuseelands und der Vereinigten Staaten von Amerika auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, einen erforderlichen Aufenthaltstitel **nach der Einreise** einholen (§ 41 Abs. 1 AufenthV). Das gleiche gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino, die eine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme von Tätigkeiten, die nicht als Beschäftigung i. S. d. Aufenthaltsgesetzes gelten, ausüben wollen (§ 41 Abs. 2 AufenthV) - **sog. bevorrechtigte Staaten**.

Wo ist der Aufenthaltstitel zu beantragen

Ausländer sind regelmäßig verpflichtet, den Aufenthaltstitel vor der Einreise einzuholen. Daher sind für alle Pass- und Visaangelegenheiten im Ausland (sogenannte Einreisefälle) grundsätzlich die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen, d. h. die **Deutsche Botschaft oder das deutsche Generalkonsulat im jeweiligen Land**, zuständig (§ 71 Abs. 2 AufenthG). Dabei richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers, d. h. ein in Wien lebender (sich also nicht nur vorübergehend aufhaltender) Russe muss sich an die dortige deutsche Vertretung und nicht etwa an die Deutsche Botschaft in Moskau wenden. Wenn ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik beabsichtigt wird, ist für die Erteilung eines Visums die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde erforderlich (§ 31 Abs.1 AufenthV). Das wird von der Botschaft eingeholt. Erteilt wird das Visum jedoch von der deutschen Auslandsvertretung. **Ausnahme**: Lediglich Ausländer, die aus einem Staat stammen (oder in einem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), in dem die Bundesrepublik keine Auslandsvertretung un-

Aufenthaltsrechtliche Fragen



terhält, können den Aufenthaltstitel bei der für den Sitz des Auswärtigen Amtes zuständigen Ausländerbehörde - also in Berlin - beantragen (§ 38 AufenthV).

Für alle Ausländer, die sich bereits in Berlin (rechtmäßig) aufhalten bzw. aus einem bevorrechtigten Staat stammen, ist grundsätzlich die **Ausländerbehörde Berlin** zuständig (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Will ein Ausländer, der sich in Berlin aufhält, z. B. einen Antrag auf Verlängerung und/n oder - begünstigende - Änderungen des Aufenthaltstitels einschließlich der Streichung oder teilweisen Aufhebung belastender Nebenbestimmungen stellen, so kann er dies direkt bei der Ausländerbehörde tun.

3.2 Voraussetzungen für die selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland

Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder nach hier verlegen wollen und hier einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (wollen), benötigen, idR einen entsprechenden Aufenthaltstitel, der entweder die Erwerbstätigkeit ausdrücklich zulässt (Aufenthaltserlaubnis) oder deren Ausübung von sich aus umfasst (Niederlassungserlaubnis).

3.2.1 Was sind "selbständige Tätigkeiten"

Zu den selbständigen Tätigkeiten gehören alle Tätigkeiten, die ein Unternehmer im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko durchführt. Über die selbständige Tätigkeit im engeren Sinne hinaus werden auch solche Tätigkeiten und Funktionen in Unternehmen erfasst, die aufgrund der mit ihnen verbundenen Vertretungsmacht oder wegen des faktischen oder wirtschaftlichen Einflusses als der selbständigen Tätigkeit vergleichbar anzusehen sind. Nach dieser Definition zählen zu den selbständigen Erwerbstätigkeiten z. B.:

- gewerbliche T\u00e4tigkeiten wie z. B. Gro\u00df- und Einzelhandel, Im- und Export, Makler, Gastwirt
- freiberufliche T\u00e4tigkeiten etwa als K\u00fcnstler (Maler, Musiker, Schriftsteller), Journalist, Ingenieur, Architekt
- Urproduktionsbetriebe wie z. B. land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- selbständiger Handelsvertreter, der von einem anderen Unternehmer bei freier Zeiteinteilung und weitgehender Gestaltungsfreiheit damit beauftragt ist, für diesen Verträge abzuschließen oder zu vermitteln
- bei einer Kommanditgesellschaft (KG) der Komplementär der KG
- bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) jeder einzelne Gesellschafter
- bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) jeder einzelne Gesellschafter, da Personengesellschaften nicht als Gewerbetreibende angesehen werden können
- Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), sofern sie gleichzeitig erhebliche Anteile an der Gesellschaft halten (Mehrheitsgesellschafter) oder zumindest die gleichen Anteile wie die übrigen Mitgesellschafter (Achtung: Für Berlin ergeben sich diese Vorgaben aus den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin)
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (AG) als vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person



Keine selbständigen Erwerbstätigkeiten sind hingegen u. a.:

- die bloße Kapitalbeteiligung an Personengesellschaften, sei es als "stiller Gesellschafter" oder als Kommanditist einer KG
- das reine Halten von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften (UG, GmbH, AG etc.)

3.2.2 Ausländerrechtliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer "selbständigen Erwerbstätigkeit" Um eine selbständige Tätigkeiten ausüben zu dürfen muss der Unternehmer / ausländische Existenzgründer einen Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bei der deutschen Botschaft oder der Ausländerbehörde (s.o.) beantragen.

Ausländer, die zur Aufnahme einer "selbständigen" Erwerbstätigkeit in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, müssen einen entsprechenden Aufenthaltstitel bereits vor der Einreise bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Die Anträge werden von dort über das Auswärtige Amt der für den beabsichtigten Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 AufenthV).

Hält sich ein Ausländer, der durch Auflage dem Verbot der selbständigen oder vergleichbaren unselbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt, insbesondere mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis bereits legal in der Bundesrepublik Deutschland auf und beabsichtigt er, eine "selbständige" Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder beispielsweise den Gegenstand einer aufenthaltsrechtlich schon zugelassenen Tätigkeit auszudehnen oder zu wechseln, ist der Antrag unmittelbar bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Folgende Tatbestände sind für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit relevant:

Die Voraussetzungen des § 21 Abs.1 AufenthG sind erfüllt, wenn:

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Außerdem müssen Ausländer, die über 45 Jahre alt sind, eine angemessene Altersversorgung nachweisen. Bei folgenden Staatsangehörigkeiten wird vom Nachweis einer Altersvorsorge abgesehen: Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Japan, Philippinen, Sri Lanka, Türkei und Vereinigte Staaten von Amerika.

- § 21 Abs. 5 AufenthG für Ausländer, die sich freiberuflich selbständig machen wollen
- § 21 Abs. 2a AufenthG für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen
- § 21 Abs. 4 AufenthG für Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis beantragt

3.2.3 Verfahren für Aufenthaltstitel nach § 21 Abs. 1 AufenthG (gewerbliche Tätigkeiten)
Für einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit erlaubt, sind zunächst folgende Unterlagen vollständig bei der Ausländerbehörde einzureichen:

- Businessplan
- Kapitalbedarfsplan



- Liquiditätsplan
- Ertragsvorschau
- ggf. Geschäftsführervertrag
- bei Kapitalgesellschaften (bspw. UG und GmbH): Gesellschaftsvertrag, Anmeldung zum Handelsregister oder Handelsregisterauszug
- Bescheinigung zum Krankenversicherungsschutz
- Lebenslauf des Unternehmers/ Geschäftsführers

Die Ausländerbehörde wird aufgrund von Verwaltungsvorschriften regelmäßig vor allem die örtlichen Wirtschafts- und Gewerbebehörden und/oder die Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern um Stellungnahme bitten. Ausnahmsweise werden auch andere Fachbehörden wie etwa Baubehörden bei Architekten oder Gesundheitsbehörden bei Medizinalfachberufen beteiligt. Diese prüfen aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse u. a., ob ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis an der angestrebten Tätigkeit besteht und die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt. Dabei können folgende Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden:

"Wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis"

Ein wirtschaftliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn beabsichtigte (erhebliche) Investitionen und/oder die (glaubhaft gemachte) Schaffung oder Sicherung einer nennenswerten Zahl von Arbeitsplätzen oder die nachhaltige Verbesserung der Absatz- oder Marktchancen ansässiger Unternehmen erkennbar ist oder die Errichtung eines Fertigungsbetriebes für technisch hochwertige (zukunftssichere) oder besonders umweltverträgliche Produkte geplant ist. Das Regelbeispiel des alten § 21 Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetz, wonach ein "übergeordnetes wirtschaftliches Interesse" in der Regel dann vorlag, wenn mindestens 250.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen wurden, gibt es seit dem 1. August 2012 nicht mehr, da es vom Gesetzgeber aufgehoben wurde.

Unter Umständen kann selbst die Intensivierung des Wettbewerbs in einem bestimmten Marktsegment, in dem bislang nur wenige Unternehmen tätig waren, die positive Bewertung eines Vorhabens rechtfertigen.

Im Gegensatz dazu wird bei reinen (am regionalen Verbrauch orientierten) Einzelhandelsoder Dienstleistungsunternehmen wegen deren insgesamt geringerer wirtschaftlicher Bedeutung überwiegend die Annahme eines "wirtschaftlichen Interesses" zu verneinen sein. Gerade hier bietet aber das alternativ zu prüfende "örtliche Bedürfnis" Möglichkeiten, versorgungsoder sonstige kommunalpolitische Gründe in die Entscheidung einfließen zu lassen.
Prüfungsmaßstab ist die Über- oder Unterversorgung des Bereichs mit bestimmten Gütern
oder Dienstleistungen.

"Positive Auswirkungen auf die Wirtschaft"

Anhaltspunkte, die z. B. eher keine positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft befürchten lassen, können sich vor allem aus der Person des Antragstellers selbst, etwa beim Fehlen der für die Ausübung eines Gewerbes erforderlichen Zuverlässigkeit (z. B. aufgrund einschlägiger straf-, steuer-, sozialversicherungs-rechtlicher Verfehlungen in der Vergangenheit) oder aufgrund fehlender Fachkundevoraussetzungen (z. B. Meisterprüfung im Handwerk oder Sachkundeprüfung im Güterkraftverkehr) ergeben.

10



Wichtig:

Bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Ausländerbehörde nicht an die Stellungnahme aus wirtschaftlicher Sicht gebunden. Die Stellungnahmen gegenüber der Ausländerbehörde haben lediglich internen Charakter. Ihre - selbst positiven - Ergebnisse werden Antragstellern grundsätzlich nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht, um der zur alleinigen Entscheidung berufenen Ausländerbehörde nicht vorzugreifen.

3.3 Voraussetzungen für die unselbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland

Ausländer, die sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet aufhalten wollen, benötigen lediglich einen Aufenthaltstitel, der die Erwerbstätigkeit zulässt. Einen gesonderten Antrag auf Arbeitserlaubnis müssen sie hingegen nicht stellen. Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet zwar immer noch über den Zugang zum Arbeitsmarkt, das Verfahren wird aber intern durchgeführt.

Ausnahme: Ausländer, die einen deutschen Ehepartner haben sowie Ausländer mit dem Passvermerk "Erwerbstätigkeit gestattet" dürfen ohne gesonderten Antrag auf eine Arbeitserlaubnis in Deutschland erwerbstätig sein.

3.3.1 Antragstellung

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine unselbständige Beschäftigung (Arbeitserlaubnis) muss grundsätzlich **bei der Deutschen Botschaft/Konsulat** gestellt werden. Neben dem ausgefüllten Antrag sollten immer eine aussagekräftige Einstellungszusage oder ein Arbeitsvertrag sowie eine von dem Unternehmen ausgefüllte Stellenbeschreibung eingereicht werden. Die Formulare "Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung" und "Stellenbeschreibung" finden Sie direkt auf unserer Internetseite unter der <u>Dok.-Nr. 64022</u>. Die Möglichkeit der Beschäftigung wird dann in einem internen Abstimmungsverfahren zwischen der Auslandsvertretung und der Bundesagentur für Arbeit geklärt.

3.3.2 Voraussetzungen für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis bzw. eines entsprechenden Visums finden sich grundsätzlich nach § 39 AufenthG i.V.m. Beschäftigungsverordnung. Eine Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen (§ 39 AufenthG):

- durch die Beschäftigung von Ausländern ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.
- bevorzugte Arbeitnehmer (Deutsche, EU-Bürger, Bürger aus den EWR-Staaten) stehen nicht zur Verfügung.
- ausländische Arbeitnehmer werden nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt.

Einwanderungswillige Arbeitskräfte und Arbeitgeber können sich über den <u>"Migration-Check"</u> der Arbeitsagentur informieren, ob es in ihrem Fall möglich ist, eine Zustimmung zu bekommen.

3.3.3 Ausnahmen vom Erfordernis einer Zustimmung

Nach der Beschäftigungsverordnung ist u. a. bei folgenden Tätigkeiten keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich:

Stand: 27.04.2018



- leitender Angestellter, dem Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist
- Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind
- im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck einer betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten
- fahrendes Personal mit grenzüberschreitendem Verkehr
- Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen

3.4 Wann liegt keine Erwerbstätigkeit vor?

Als Erwerbstätigkeit wird insoweit jede selbständige und nichtselbständige Tätigkeit (Beschäftigung) angesehen (§§ 2 Abs. 2 AufenthG, 7 Abs. 1 SGB IV). Einzelne abschließend aufgezählte Zwecke stellen keine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes dar:

Nicht als Ausübung einer Beschäftigung wird beispielsweise angesehen, wenn der Arbeitnehmer eines ausländischen Unternehmers unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als drei Monate als Angehöriger des fahrenden Personals im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr tätig ist (§ 20 BeschV), eine von dem ausländischen Unternehmen gelieferte Maschine oder Anlage aufstellt, montiert, wartet o.a. (§ 19 BeschV), oder für das ausländische Unternehmen insbesondere Besprechungen oder Verhandlungen führt oder Verträge abschließt (§ 16 BeschV).

Mit der zuletzt genannten Alternative sind also auch typische Vorbereitungshandlungen zur Begründung einer gewerblichen oder sonstigen Niederlassung (durch Abschluss von Miet- oder Kaufverträgen sowie Arbeitsverträgen mit deutschen Arbeitnehmern) oder zur Gründung einer (Tochter-)Gesellschaft oder Zweigniederlassung (durch Abschluss und notarielle Beurkundung entsprechender Gesellschaftsverträge) jeweils innerhalb der Dreimonatsfrist möglich.

3.5 Sonderfall: Betätigung ausländischer juristischer Personen im Inland

Ausländische juristische Personen benötigen für eine gewerbliche Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland keine besonderen Zulassungen oder Erlaubnisse. Soweit die Vorschriften des Gewerberechts bestimmte Tätigkeiten von einer Erlaubnis abhängig machen (etwa bei Immobilien, Darlehens- und Kapitalanlagenmaklern oder für Gaststätten- und Hotelbetriebe), sind ausländische juristische Personen denselben Anforderungen unterworfen wie deutsche Gewerbetreibende. Gelegentlich, (etwa im gewerblichen Güterkraftverkehr) wird zusätzlich Gegenseitigkeit gefordert.

Unabhängig davon, ob die inländische Niederlassung als **Repräsentanz** (Werbung für das ausländische Unternehmen, um es bekannt zu machen, ohne Geschäfte abzuschließen), unselbständige **Zweigstelle** (ohne eigene Buch- und in der Regel ohne eigene Kontoführung) oder **Zweigniederlassung** (mit Handelsregistereintragung im Inland) begründet wird, müssen ausländische Staatsbürger, die hier leben und für die inländische Niederlassung eines ausländischen Unternehmens als Geschäftsführer, Vorstandsmitglied, Prokurist, Generalbevollmächtigter oder Repräsentant tätig werden sollen, die genannten ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.



Zu beachten ist, dass ausländische Unternehmen (außerhalb der EU) in der Bundesrepublik Deutschland nur dann als rechtsfähig betrachtet werden können, wenn ihnen auch nach dem Recht des Gründungsortes Rechtsfähigkeit zuerkannt wird und wenn sie nachweisen, dass sie an ihrem Gründungsort im Ausland ihren Verwaltungssitz und wesentlichen Geschäftsmittelpunkt haben. Der Nachweis kann erfolgen z. B. durch Vorlage von Bilanzen, Wirtschaftsprüfertestaten, Mietverträgen, Telefonrechnungen.

4. Anhang

Anhang I: Liste der Staaten für visumfreie Kurzaufenthalte (<u>Art. 1 Abs. 2 EU-Visumsverordnung</u>)

Argentinien Australien Bolivien Brasilien Brunei Bulgarien Chile Costa Rica Ecuador EI Salvador Estland Kanada Kroatien Kroatien Malaysia Malaysia Malta Mexiko Mexiko Monaco Neuseeland Nicaragua Panama	San Marino Schweiz Singapur Slowakei Slowenien Südkorea Tschechische Republik Ungarn Uruguay Vatikanstadt Venezuela Vereinigte Staaten Zypern
--	---

Sonderverwaltungsregionen der Volksrepublik China:

SAR Hongkong (2) SAR Macau (3)

Britische Bürger, die nicht Staatsangehörige des Vereinten Königreichs Grossbritannien und Nordirland im Sinne des Gemeinschaftsrechts sind:

britische Staatsangehörige (Überseegebiete) (British Nationals (Overseas))

- Die Visumfreiheit gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines mit der Europäischen Gemeinschaft zu schließenden Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht.
- Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes "Hong Kong Special Administrative Region".
- Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber des Passes "Região Administrativa Especial de Macau".

© IHK Berlin Industrie- und Handelskammer zu Berlin | Fasanenstraße 85 | 10623 Berlin

13



Anhang II: Adressen und Ansprechpartner

Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten -Ausländerbehörde-Friedrich-Krause-Ufer 24

D-13353 Berlin, Tel.: 030/ 90 269-0, Telefax: 030/ 90 269 -4099

http://www.berlin.de/labo/auslaender/dienstleistungen/

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg

Friedrichstr. 34, D-10969 Berlin

Telefon: 0800/4555500, Telefax: 0 30 / 55 55 99-49 99

http://www.arbeitsagentur.de

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Martin-Luther-Str. 105, D-10825 Berlin

Telefon: 0 30 / 90 13-83 97 (Gaststätten, Reisegewerbe)

Telefon: 0 30 / 90 13-82 93 (Handel, Im- und Export, Dienstleistungen, Handwerk und sonst. Tä-

tigkeiten)

Tel.: (030) 9013-74 15 (Zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen)

http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/

Der Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration

Potsdamer Str. 65, D-10785 Berlin Telefon: 0 30 / 90 17-23 51/-23 59

Telefax: 0 30 / 90 17-23 20 http://www.berlin.de/lb/intmig/

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Fasanenstr. 85, D-10623 Berlin

Telefon: 0 30 / 3 15 10-0, Telefax: 0 30 / 3 15 10-1 09,

http://www.berlin.ihk24.de

Handwerkskammer Berlin

Blücherstr. 68, D-10961 Berlin

Telefon: 0 30 / 2 59 03-01, Telefax 0 30 / 2 59 03-2 35,

http://www.hwk-berlin.de/

Auswärtiges Amt

11013 Berlin (Werderscher Markt 1, 10117 Berlin)

Telefon: 03018-17-0 (24 Stunden Service),03018-17-2000 (Mo-Freitag von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr),

Telefax 03018-17-3402

https://www.auswaertiges-amt.de/de



Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (Auswärtiges Amt):

https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/deutsche-auslandsvertretungen

Visa für die Einreise nach Deutschland (Auswärtiges Amt):

https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/visabestimmungen-node

Information Centre for Asylum and Migration:

http://www.bamf.de/SiteGlobals/Forms/Sprachumschaltung/DE/Sprachumschaltung_Formular.html

IXPOS - The German Business Portal:

http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/EN/your-business-in-germany.html

Informationen für Investoren (Büro des Beauftragten für Auslandsinvestitionen in Deutschland):

http://www.invest-in-germany.de/

Berlin Partner:

https://www.berlin-partner.de/

Anhang III: Rechtsquellen

- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz): http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/aufenthg_2004/
- Aufenthaltsverordnung: http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/aufenthv/
- Verordnung über die Zulassung von neueinreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung): http://www.gesetze-im-internet.de/beschv 2013/
- Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung): http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/argv/
- Gewerbeordnung: http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/
- Asylgesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg 1992/

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.